

Bereicherungsrecht: Struktur

A.	Haftungsbegründung	2
I.	Leistungskondiktion (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1)	2
	1. etwas erlangt	2
	2. durch Leistung (des Anspruchstellers)	2
	3. ohne rechtlichen Grund	4
II.	Nichtleistungskondiktion (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 2)	4
	1. etwas erlangt	4
	2. in sonstiger Weise, d.h. nicht durch Leistung (des Anspruchstellers)	4
	3. auf dessen Kosten	4
	4. ohne rechtlichen Grund	5
	5. Subsidiarität des Bereicherungsanspruchs wegen Nichtleistung zu anderweitig bestehenden Leistungsbeziehungen	5
	6. Grenze der Subsidiarität der Eingriffskondiktion zu einer bestehenden Leistungsbeziehung	7
III.	Fallbearbeitung	13
B.	Haftungsausfüllung	14

A. Haftungsbegründung

I. Leistungskondition (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1)

1. etwas erlangt

- jeder Vorteil, der Gegenstand schuldrechtlicher Verpflichtungen sein kann
nicht erforderlich: Vermögenswert des erlangten Vorteils
- Bspe: Eigentum; Besitz; Verbesserung einer Sache; Forderungen und Rechte; Befreiung von Pflichten und Lasten; Ersparnis von Aufwendungen

2. durch Leistung (des Anspruchstellers)

Begriff der „Leistung“ im Bereicherungsrecht: Die Zuwendung des Vermögensvorteils (durch den Anspruchsteller an den Anspruchsgegner) muss von einer Willenserklärung begleitet sein, mit der der Zuwendende (= Anspruchsteller) den Zweck der Zuwendung festlegt. Das ist die „Zweckerklärung“ zur Zuwendung.

Nicht jeder Zweck kann Gegenstand einer Zweckerklärung sein, die den Leistungsbegriff erfüllt. Ihr Inhalt muss vielmehr darin liegen, das Verpflichtungsverhältnis (Kausalverhältnis) (und damit den Rechtsgrund) anzugeben, in dessen Rahmen die Zuwendung erfolgt.¹ Legt die Zweckerklärung das Kausalverhältnis fest, lässt sich im nachfolgenden Schritt („ohne

¹ Grigoleit / Auer / Kochendörfer, Schuldrecht III: Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 25; Münchener Kommentar zum BGB (Schwab), 8. Aufl., Band 7, 2020, § 812 Rn. 56 f.

Rechtsgrund“) prüfen, ob das angegebene Kausalverhältnis die Rechtsgrundlage für die Zuwendung bildet oder nicht.

Spezielle Zweckerklärung: Tilgungserklärung

Beispiel: Die Zuwendung wird von der Erklärung begleitet, dass eine bestimmte Verpflichtung (aus einem Schuldverhältnis) erfüllt werden soll. (In diesem Fall ist die Zweckerklärung eine Tilgungserklärung.)

Anmerkung: die übliche Definition

Üblicherweise wird „Leistung“ definiert als bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

Diese Definition ist nur partiell brauchbar.

In dieser Definition hat nur die „Zweckgerichtetheit“ eine Bedeutung. Wenn man damit eine „Zweckerklärung“ meint, hat die Voraussetzung „bewusst“ keine Bedeutung (weil es unbewusste Willenserklärungen nicht gibt).²

(Definition von „bewusst“: Jemand setzt einen Vorgang ins Werk, der beim Empfänger zu einer Vermögensvermehrung führt, und diese Wirkung ist dem Zuwendenden bewusst. Der Zuwendende hat das Bewusstsein, einen Gegenstand in ein fremdes Vermögen zu verbringen.)

Soweit das Merkmal „Mehrung fremden Vermögens“ verwendet wird, ist das wenig genau. „Etwas erlangt“ erfordert nicht, dass das Vermögen des Anspruchsgegners dadurch vergrößert wurde.

-- zweckgerichtet: Dieser Vorgang wird von einer Willenserklärung (oder rechtsgeschäftsähnlichen Erklärung; das ist umstritten) des Zuwendenden begleitet. Diese Willens- oder rechtsgeschäftsähnliche Erklärung gibt den Zweck an, den der Zuwendende verfolgt.

² Münchener Kommentar zum BGB (*Schwab*), 8. Aufl., Band 7, 2020, § 812 Rn. 47-58.

3. ohne rechtlichen Grund

Für das erlangte Etwas gibt es keine schuldrechtliche Grundlage.

II. Nichtleistungskondiktion (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 2)

1. etwas erlangt

- jeder Vermögensvorteil
- Bspe: Eigentum; Besitz

2. in sonstiger Weise, d.h. nicht durch Leistung (des Anspruchstellers)

Nichtleistung: alle Fälle, in denen der Vorteil nicht durch eine Leistung des Anspruchstellers (= Kondiktionsgläubigers) erlangt worden war.

3. auf dessen Kosten

Die Nichtleistungskondiktion setzt voraus, dass das erlangte Etwas das Vermögen des Anspruchstellers so betrifft, dass von einem rechtsgrundlosen Haben auf Kosten des Anspruchstellers gesprochen werden kann. Dass sich der Vorteil (das „erlangte Etwas“) beim Anspruchsgegner (dem Kondiktionsschuldner) befindet, muss in den Zuweisungsgehalt der Rechte des Anspruchstellers (des Kondiktionsgläubigers) eingreifen. Eine geschützte Rechtsposition des Anspruchstellers muss verletzt sein.

Das ist z.B. dort der Fall, wo die Bereicherung des Erwerbers zu einem entsprechenden Verlust beim Anspruchsteller (Kondiktionsgläubiger) geführt hat.

4. ohne rechtlichen Grund

Gemeint ist: Es gibt keine rechtliche Grundlage für das Behalten des „erlangten Etwas“.

5. Subsidiarität des Bereicherungsanspruchs wegen Nichtleistung zu anderweitig bestehenden Leistungsbeziehungen

Die Nichtleistungskondiktion wirft die Frage auf, wie sie sich zu einer (anderweitig bestehenden) Leistungsbeziehung verhält.

In Zweipersonenverhältnissen ist eine Konkurrenz zwischen einem Erlangen durch Leistung und einem Erlangen durch Nichtleistung nicht denkbar. Entweder hat der Empfänger den Vorteil durch Leistung erlangt oder durch Nichtleistung.

Erweitert man den Blick auf Dreipersonenverhältnisse, können Leistung und Nichtleistung jedoch gleichzeitig vorliegen, und zwar in zwei Varianten:

(1) Zusammentreffen von Leistung und Nichtleistung beim Anspruchsgegner (= beim Schuldner des Anspruchs aus NL-Kondiktion) („schuldnerbezogene Subsidiarität“): Der Schuldner der NL-Kondiktion hat das bereicherungsrechtliche „Etwas“ durch *Leistung einer anderen Person* (als dem Anspruchsteller) erlangt.

m.a.W.: Im Verhältnis zum Anspruchsteller (des Bereicherungsanspruchs) hat der Anspruchsgegner das Etwas durch Nichtleistung erlangt. Im Verhältnis zu einer anderen Person stellt sich die Bereicherung als Leistung dar.

(2) Zusammentreffen von Leistung und Nichtleistung beim Anspruchsteller (= beim Gläubiger des Anspruchs aus NL-Kondiktion) („gläubigerbezogene Subsidiarität“): Der Gläubiger der NL-Kondiktion hat den Vermögensvorteil, der dann beim Anspruchsgegner (des Anspruchs aus NL-Kondiktion) zum erlangten „Etwas“ führt, durch Leistung weggegeben.

m.a.W.: Im Verhältnis zum Anspruchsgegner steht der Anspruchsteller in keiner Leistungsbeziehung, sondern in einem Verhältnis der Nichtleistung. Der Anspruchsteller steht jedoch in einem Leistungsverhältnis zu einer dritten Person.

Subsidiarität: Der „Eingriff“ als Grundlage für eine Bereicherungshaftung hat den Vorrang der Leistungsbeziehungen zu beachten.

-- Subsidiaritätsgrundsatz:

„Eine Bereicherung in ‚sonstiger Weise‘ [kommt] nur in Betracht, wenn der Bereicherungsgegenstand nicht schon durch Leistung zugewendet worden ist.“ (Dieser Satz bringt die schuldnerbezogene Subsidiarität zum Ausdruck.)

„Eine Eingriffskondition kommt nur in Betracht, wenn der Bereicherungsgegenstand dem Empfänger überhaupt nicht, also von niemandem, geleistet worden ist. Was jemand durch Leistung erhalten hat, kann er nicht zugleich in sonstiger Weise erworben haben.“³ (Dieser Satz bringt die schuldnerbezogene Subsidiarität zum Ausdruck.)

„Geleistetes [kann] nicht mit der Eingriffskondition herausverlangt werden ...“⁴ (Dieser Satz bringt sowohl die schuldnerbezogene als auch die gläubigerbezogene Subsidiarität zum Ausdruck.)

-- Weitere Erläuterungen der Subsidiarität:

„Nach jenem Grundsatz der Subsidiarität der Nichtleistungskondition kann, wer etwas durch Leistung erlangt hat, das Gleiche nicht in sonstiger Weise bekommen [haben], bzw. wer etwas geleistet hat, jedenfalls im Hinblick auf dieses „Etwas“ keinen Anspruch auf Nichtleistungskondition haben.

[D]er Grundsatz schuldnerbezogener Subsidiarität stößt in ... Teilen der

3 Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 9. Aufl. 2019, § 13 Rn. 16.

4 Erman (Buck-Heeb), BGB, 16. Aufl. 2020, § 812 Rn. 83.

Literatur auf Ablehnung, ergibt jedoch entgegen diese[m] [Meinungslager] guten Sinn und vermag sowohl den sachenrechtlichen Wertungen aus den §§ 932 ff., 951 Abs. 1 Satz 1 BGB als auch der Rechtsfortwirkungsfunktion der Nichtleistungskondiktion (argumentum e § 816 Abs. 1 BGB) gerecht zu werden.“⁵

„D[er] Subsidiaritätsgrundsatz ist ... richtig. Er ist nicht nur ... eine Faustregel.“⁶

6. Grenze der Subsidiarität der Eingriffskondiktion zu einer bestehenden Leistungsbeziehung

Wo die Grenze des Subsidiaritätsgrundsatzes verläuft, ist auch nach langjährigen Diskussionen nicht geklärt.⁷ Umstritten ist vor allem die Frage, ob „Wertungen aus dem Sachenrecht“ dazu führen können, dass eine anderweitige Leistungsbeziehung ausnahmsweise keinen Vorrang vor einer Eingriffskondiktion genießt. Aus der Vielfalt der vertretenen Auffassungen verdienen hervorgehoben zu werden:

Meinung 1: „Sachenrechtliche Wertungen“

- Meinung 1 („Sachenrechtliche Wertungen“) Man orientiert sich an den „sachenrechtlichen Wertungen“ und stellt hierzu allein entweder auf das Abhandenkommen der Sache oder auf die Bösgläubigkeit des Erwerbers ab: War die Sache dem Eigentümer abhandengekommen oder war der Erwerber bösgläubig, dann stehe dem Eigentümer die Eingriffskondiktion gegen den Erwerber zu; der Eigentümer müsse sich nicht auf den Vorrang der

5 jurisPK-BGB (Martinek), 8. Aufl. 2017, § 812 Rn. 105 (Bearbeitung 2017). Fußnoten des Originals weggelassen.

6 Reuter / Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1. Aufl. 1983, S. 406

7 Einen Einblick in diese Diskussionen vermittelt Reuter / Martinek (Reuter), Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., 2. Teilband, 2016, S. 24-41.

Leistungsbeziehung (zwischen dem Erwerber und dem Dritten) verweisen lassen.

- Beispiel (Abhandenkommen ohne gesetzlichen Eigentumserwerb; d.h. wie Jungbullenfall, jedoch ohne gesetzlichen Eigentumserwerb beim Besitzer der Sache):

D entwendet den Computer des E und verleiht ihn anschließend der nichtsahnenden B.

Stellte man allein auf das Abhandenkommen ab (so der Ansatz „Sachenrechtliche Wertungen“), so hätte hier E (neben der Vindikation, §§ 985, 986) auch einen Herausgabeanspruch aus Eingriffskondiktion gegen B -- trotz der Leistungsbeziehung, die zwischen D und B besteht.⁸

- Kritik: Diese „sachenrechtliche Parallelwertung“ geht zu weit. Sie steht mit dem Rechtsgedanken, der in § 816 Abs. 1 Satz 1 zum Ausdruck kommt, in Widerspruch. Dieser Norm (die für „Verfügungen“ eines Nichtberechtigten gilt) lässt sich der Gedanke entnehmen, dass nicht nur bei Verfügungen, sondern bei jeder Leistung eines Nichtberechtigten der Berechtigte keinen Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger der Leistung, sondern (nur) gegen den Nichtberechtigten bekommt.⁹
- Das Beispiel „Computer“ ist dahin zu lösen, dass es bei dem Subsidiaritätsgrundsatz bleibt und die Leistung von D an B (ein Fall der

8 Beispiel und Lösung nach *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 9. Aufl. 2019, § 13 Rn. 7. – Ebenso *Grigoleit / Auer / Kochendörfer*, Schuldrecht III: Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 460. Dort das Beispiel: E verleiht D ihre Uhr; D verkauft und veräußert die Uhr an die bösgläubige B. In diesem Fall sei das Subsidiaritätsprinzip zu durchbrechen. Dafür spreche, dass B wegen ihrer Bösgläubigkeit die Uhr nicht von dem Nichtberechtigten D habe erwerben können. Trotz der Leistungsbeziehung D – B sei die Eingriffskondiktion E gegen B zuzulassen. -- In diesem Sinn ist möglicherweise auch das Obiter Dictum des RG, 30.1.1940, V 76/38, RGZ 163, 348 („Bauernhof - Zuckerrüben“), S. 360, zu verstehen: „Das gilt selbst dann, wenn die Sache dem Besitzer nicht von dem Eigentümer, sondern von einem Dritten verkauft worden ist“

9 *Reuter / Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1. Aufl. 1983, S. 402. -- Gleichfalls (insoweit) ablehnend: *Staudinger (Lorenz)*, BGB, Vorbem. zu §§ 812 ff. Rn. 41 (Bearbeitung 2007); *Medicus / Petersen*, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019, Rn. 600.

„gläubigerbezogenen“ Subsidiarität) eine Nichtleistungskondition des E gegen B ausschließt.¹⁰

Dafür spricht auch folgende Überlegung: Nehmen wir an, der Leihvertrag D an B wäre unwirksam. Dann stünde dem D die Leistungskondition gegen B zu. Es ist nicht zu sehen, welche „sachenrechtlichen Wertungen“ diese Leistungskondition ausschließen könnten. Dass B aber sowohl aus einer Leistungskondition (gegenüber D) als auch aus Eingriffskondition (gegenüber E) zur Herausgabe verpflichtet sein soll, kann kaum richtig sein. Hier hilft nur der Subsidiaritätsgedanke: Die Eingriffskondition wird durch die Leistungsbeziehung verdrängt.

Ebenso wie dieses Beispiel zu lösen:

Fälle Zuchtstute 1 und 2 (Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, Fälle zur Nutzungsherausgabe) zu der Frage, ob eine Eingriffskondition (des Eigentümers gegen den Besitzer) hinsichtlich der Zuchtstute vorliegt; Antwort: nein.

Meinung 2: „Gesetzlicher Eigentumserwerb und sachenrechtliche Wertungen“

- Meinung 2: („Gesetzlicher Eigentumserwerb und sachenrechtliche Wertungen“) Der Subsidiaritätsgrundsatz wird allein in folgendem Fall durchbrochen: Der Eigentümer verliert sein Eigentum kraft Gesetzes (infolge der §§ 946 ff., also durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung), und die Sache war dem Eigentümer entweder abhandengekommen oder der Erwerber war bösgläubig.¹¹

10 Staudinger (Lorenz), BGB, Vorbem. zu §§ 812 ff. Rn. 41 (Bearbeitung 2007). Siehe dort auch die Besprechung eines ähnlichen Beispiels, das auf *Medicus / Petersen*, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019, Rn. 600, zurückgeht.

11 Das ist der kritische Fall. Siehe Reuter / Martinek (Reuter), Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., 2. Teilband, 2016, S. 28. So gelagert war der Jungbullen-Fall des BGH; BGH, 11.1.1971, VIII ZR 261/69, BGHZ 55, 176 („Jungbullen“).

Ebenso wie Meinungslager 1 orientiert man sich auch in dieser Gruppe an „sachenrechtlichen Wertungen“. Das Abhandenkommen der Sache (§ 935) oder die Bösgläubigkeit des Erwerbers (§ 923 Abs. 2) reicht aber nicht aus, die Subsidiarität zu durchbrechen (und die Eingriffskondiktion des Berechtigten gegen den Erwerber trotz der Leistungsbeziehung zwischen dem Dritten und dem Erwerber zu gewähren).

Erforderlich ist vielmehr, dass gesetzlicher Eigentumserwerb (Verbindung oder Verarbeitung) und Abhandenkommen bzw. Bösgläubigkeit zusammentreffen.¹² Die „sachenrechtlichen Wertungen“ durchbrechen die Subsidiarität also *nur im Kontext eines gesetzlichen Eigentumserwerbs*.

- Beispiel: Ein Dieb stiehlt junge Bullen, die dem E gehören, und verkauft sie an die nichtsahnende B. Diese schlachtet die Tiere und verarbeitet sie zu Fleisch- und Wurstwaren. Wertersatzanspruch des E gegen B aus § 951 in Verbindung mit Eingriffskondiktion?
- Im Ergebnis dürfte es richtig sein, in diesem Fall („Jungbullen-Fall“) die Leistungsbeziehung zwischen dem Dieb und dem Erwerber (Kaufvertrag) nicht als vorrangig gegenüber der Eingriffskondiktion des vormaligen Eigentümers der Jungbullen anzusehen. Dieser kann also Wertersatz vom Erwerber nach §§ 951, 812 Abs. 1 Satz 1 Variante 2 verlangen.¹³
- Diese Durchbrechung der Subsidiarität beruht auf folgender Überlegung: Der gesetzliche Eigentumserwerb bewirkt, dass der Eigentümer sein Eigentum und damit seinen Vindikationsanspruch gegen den Besitzer (= den Erwerber) verliert. Der Wertausgleichsanspruch, den der Eigentümer hierfür erhält (§ 951), setzt *grundsätzlich* voraus, dass die Eingriffskondiktion des Eigentümers gegen den Besitzer (Erwerber) nicht

12 Vgl hierzu Staudinger (Lorenz), BGB, Vorbem. zu §§ 812 ff. Rn. 41 (Bearbeitung 2007). Diesen Zusammenhang betonten auch Grigoleit / Auer / Kochendörfer, Schuldrecht III: Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 433 und 457 f.

13 Vgl. auch Medicus / Lorenz, Schuldrecht II, 18. Aufl. 2018, § 69 Rn. 33-38.

durch eine Leistungsbeziehung (hier: zwischen Besitzer und nichtberechtigtem Dritten) verdrängt wird. Besteht eine Leistungsbeziehung zwischen dem Besitzer (= Erwerber) und dem nichtberechtigten Dritten, ist eine Eingriffskondiktion des (vormaligen) Eigentümers gegen den Besitzer (Erwerber) und damit der Wertausgleichsanspruch des § 951 grundsätzlich ausgeschlossen (Subsidiarität der Eingriffskondiktion). Die Subsidiarität wird aber dann durchbrochen, wenn ohne den gesetzlichen Eigentumserwerb eine Vindikationslage (im Verhältnis Eigentümer – Besitzer) bestanden hätte. Lässt man in diesem Fall die Eingriffskondiktion zu, *ersetzt* sie den Vindikationsanspruch, der durch den gesetzlichen Eigentumserwerb untergegangen ist. Die Durchbrechung der Subsidiarität dient also dazu, dem Eigentümer einen Ersatz für den verlorenen Vindikationsanspruch zu geben.¹⁴

- Maßgeblich ist also, wie sich die Eigentumsverhältnisse ohne den gesetzlichen Eigentumserwerb dargestellt hätten (hypothetische Rechtslage). Hätte ohne den gesetzlichen Eigentumserwerb der Besitzer (Erwerber) auf rechtsgeschäftlichem Weg kein Eigentum erlangt (wegen Abhandenkommens der Sache oder wegen Bösgläubigkeit des Besitzers = Erwerbers), hätte der Eigentümer die Sache beim Besitzer vindizieren können. Mit dem gesetzlichen Eigentumserwerb hat der Eigentümer diesen hypothetischen Vindikationsanspruch verloren. Diesen Verlust zu ersetzen, dient die Durchbrechung der Subsidiarität und die Zulassung der Eingriffskondiktion (des vormaligen Eigentümers gegen den Besitzer = Erwerber). Und umgekehrt: Ergibt die hypothetische Prüfung, dass der Erwerber auf (hypothetischem) rechtsgeschäftlichen Weg das Eigentum auch ohne den gesetzlichen Eigentumserwerb erlangt hätte (weil weder Abhandenkommen noch Bösgläubigkeit vorliegt, §§ 932 ff.), hätte der Eigentümer sein Eigentum ohnehin verloren. Dann hat der gesetzliche Eigentumserwerb keinen Vindikationsanspruch vernichtet. Es gibt keinen

14 Grigoleit / Auer / Kochendörfer, Schuldrecht III: Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 461 und 463.

Grund, die Subsidiarität zur Leistungsbeziehung zu durchbrechen und dem Eigentümer die Eingriffskondiktion gegen den Besitzer (= Erwerber) zu geben.

- Die Aussage des Jungbullenfalls lautet: Liegt ein Fall des gesetzlichen Eigentumsverlusts vor (sodass Bereicherungsrecht über § 951 zur Anwendung gelangt) und wäre ein hypothetischer rechtsgeschäftlicher Erwerb vom Nichtberechtigten gescheitert (wegen Abhandenkommens oder wegen Bösgläubigkeit des Erwerbers), ist die Leistungsbeziehung (hier: zwischen D und dem Erwerber) nicht vorrangig. Der vormalige Eigentümer kann über § 951 und Eingriffskondiktion Wertersatz vom Erwerber verlangen.
- Diese Durchbrechung der Subsidiarität gilt nur in den Fällen des gesetzlichen Eigentumserwerbs. Dagegen bleibt es beim Vorrang einer bestehenden Leistungsbeziehung, wenn die Sache dem Eigentümer zwar abhandengekommen war, jedoch kein Fall des gesetzlichen Eigentumserwerbs vorliegt. (Lösung des Beispiels bei Meinung 1.)

Meinung 3: „Keine Begrenzung der Subsidiarität“

- Meinung 3 („Keine Begrenzung der Subsidiarität“): Der Subsidiaritätsgrundsatz gelte immer. „Die Kriterien des sachenrechtlichen Gutgläubenschutzes passen weder ‚vorn‘ (bei der Interessenlage) noch ‚hinten‘ (bei den Anforderungen) [um dem Subsidiaritätsgrundsatz Grenzen zu ziehen].“¹⁵
- Kritik: Diese Position vermag den Jungbullen-Fall des BGH nicht zu erklären, obwohl sie ihn für richtig entschieden erachtet.¹⁶ (Sachverhalt oben bei Meinung 2.) Dort gab der BGH dem (vormaligen) Eigentümer einen

15 Reuter / Martinek (*Reuter*), Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., 2. Teilband, 2016, S. 32.

16 Reuter / Martinek (*Reuter*), Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., 2. Teilband, 2016, S. 25.

Anspruch aus Eingriffskondiktion (E gegen B), obwohl eine Leistungsbeziehung (zwischen D und B) existierte.

- Diese Entscheidung lässt sich *nicht* damit erklären, dass D der B nicht das Eigentum, sondern nur den Besitz leistete, sich die Leistungsbeziehung also auf den Besitz beschränkte und B das Eigentum mithin außerhalb der Leistungsbeziehung erlangte (sodass einer Eingriffskondiktion des E im Hinblick auf das Eigentum keine Leistungsbeziehung im Weg steht).¹⁷ Auch in den *Einbaufällen* wird nur der Besitz geleistet, nicht auch das Eigentum. Beispiel: Baustofflieferant E liefert Baumaterial unter Eigentumsvorbehalt an Bauunternehmer D, der die Materialien im Haus des nichtsahnenden Bauherrn B verbaut (mit der Folge, dass B gemäß § 946 Eigentümer wird). Auch hier hat B nicht das Eigentum, sondern nur den Besitz durch Leistung des D erlangt. Gleichwohl scheint unstrittig zu sein, dass die Eingriffskondiktion des Baustofflieferanten E gegen Bauherrn B hier durch die Leistungsbeziehung D – B verdrängt wird (obwohl D nur den Besitz, nicht auch das Eigentum leistete).¹⁸ Für den Subsidiaritätsgrundsatz reicht aus, dass eine *Leistungshandlung* besteht; dass der *Leistungserfolg* nur den Besitz, nicht auch das Eigentum erfasst, hat (für die Reichweite des Subsidiaritätsgrundsatzes) keine Bedeutung.¹⁹

III. Fallbearbeitung

Für Fallbearbeitungen wird empfohlen, sich an den Jungbullen-Fall zu halten und (allein) die dortige Konstellation

17 So aber Reuter / Martinek (*Reuter*), Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., 2. Teilband, 2016, S. 32. -- Dagegen: *Grigoleit / Auer / Kochendörfer*, Schuldrecht III: Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 462 und 464.

18 BGH, 27.5.1971, VII ZR 85/69, BGHZ 56, 228 (Einbau-Fall).

19 *Grigoleit / Auer / Kochendörfer*, Schuldrecht III: Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 462.

„Zusammentreffen von gesetzlichem Eigentumserwerb (Verbindung; Verarbeitung) und Abhandenkommen bzw. Bösgläubigkeit“

als Ausnahme von dem Subsidiaritätsgrundsatz einzusetzen.

Begründung: In der genannten Konstellation ersetzt die Eingriffskondition einen hypothetischen Vindikationsanspruch: Ohne den gesetzlichen Eigentumserwerb hätte der Eigentümer sein Eigentum behalten, weil eine hypothetische rechtsgeschäftliche Übereignung durch den nichtberechtigten Dritten wegen Abhandenkommens bzw. Bösgläubigkeit gescheitert wäre. Da der Eigentümer durch den gesetzlichen Eigentumserwerb diesen hypothetischen Vindikationsanspruch verliert, verdient er Ersatz. Dieser Ersatz erfolgt, indem die Subsidiarität durchbrochen und der Eigentümer trotz der grundsätzlich vorrangigen Leistungsbeziehung mit der Eingriffskondition gegen den Besitzer (= Erwerber) ausgestattet wird.²⁰

B. Haftungsausfüllung

- Herausgabe des „Erlangten“ (§ 812 Abs. 1 Satz 1)
- ggf. Wertersatz (§ 818 Abs. 2)
- ggf. Entreicherung (§ 818 Abs. 3)
- evt. keine Berufung auf § 818 Abs. 3 (§ 818 Abs. 4).

²⁰ Siehe die Empfehlungen für die Fallbearbeitung bei *Grigoleit / Auer / Kochendörfer*, Schuldrecht III, Bereicherungsrecht, 2. Aufl. 2022, Rn. 498 ff.